

Zuwendungsbestätigung



- Wir empfehlen Antragstellern die Nutzung des Online-Formularcenter des Bundesministerium der Finanzen unter www.formulare-bfinv.de. Klicken Sie von der Startseite aus auf „Steuerformulare“, dann auf „Gemeinnützigkeit“. Hier wählen Sie das zutreffende Muster für Ihre gemeinnützige Institution aus.
- Sofern Sie nicht das dort hinterlegte Formular nutzen möchten, sind bei selbst erstellten Zuwendungsbestätigungen die Angaben sowie die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung aus den amtlichen Mustern zu übernehmen. Wortwahl und Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen daraus sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig.
- **Eine nicht korrekt ausgestellte Zuwendungsbestätigung gefährdet die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins und unserer Stiftung!**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Förderverein der Mustergrundschule e.V., Musterstr. 7, 12345 Musterhausen

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
 Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden
**STIFTUNG Sparda-Bank Hannover eG,
 Ernst-August-Platz 8, 30159 Hannover**

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
1.062,87 Euro	Eintausend Zweiundsechzig 87/100 Euro	11.05.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
Siehe „Hinweise zur Steuerbegünstigung“ in Ihrem Freistellungsbescheid (z.B. Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
Musterstadt StNr. **123/4567/8910** vom **22.11.2017** für den letzten
 Veranlagungszeitraum **2014 bis 2016** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der
 Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
 StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert
 festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Hier bitte die Daten aus Ihrem aktuellen Freistellungsbescheid einfügen:

- Steuerbegünstigte Zwecke siehe Hinweise zur Steuerbegünstigung im Bescheid
- Sitz des Finanzamtes (oben links im Bescheid)
- Steuernummer (oben links im Bescheid)
- Ausstellungsdatum (oben rechts im Bescheid)
- Veranlagungszeitraum (oben rechts im Bescheid)



Bitte geben Sie hier nur steuerbegünstigte Zwecke gemäß Ihres Freistellungsbescheides an, nicht die Projektbezeichnung.



Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
Siehe „Hinweise zur Steuerbegünstigung“ in Ihrem Freistellungsbescheid (z.B. Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe)
 verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Musterhausen, 20.05.2018 Unterschrift des Vereinsvorstands
 (Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).